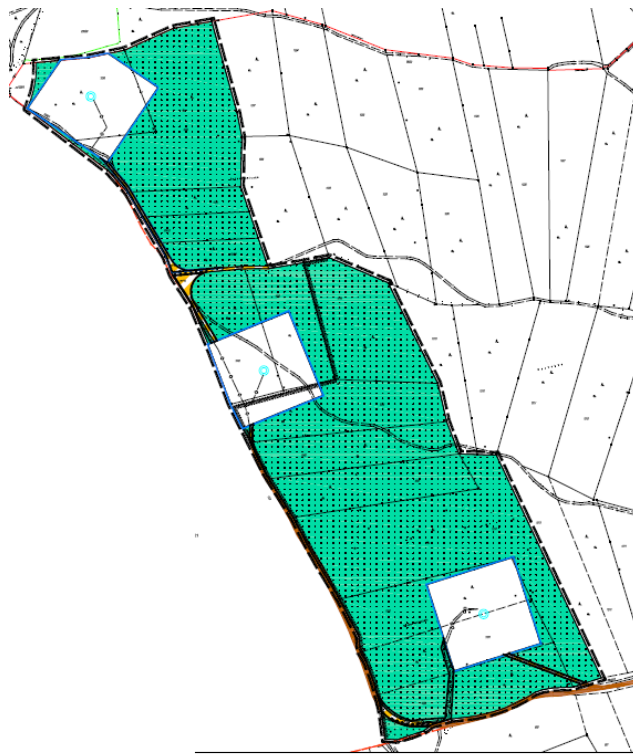


Gemeinderatssitzung vom 30. September 2015:

Der Gemeinderat

- beschließt die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 „Windpark Sinzing“. Das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 67 „Windpark Sinzing“ liegt westlich von Kohlstadt an der Gemarkungsgrenze Viehhausen sowie an der Gemarkungsgrenze der Gemeinde Sinzing.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus nachfolgendem Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist:



Der Bebauungsplan beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Viehhausen:
Fl. 1040,1041,1041/2, 1041/1, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1014, 1050, 1051, 1052, sowie Teilflächen aus den Grundstücksflächen Fl.Nr. 1039, 1039/1, 1017/2, 932/2, 1050/1 und aus 900/2.

Mit der Bauleitplanung wird als allgemeines Planungsziel angestrebt, die Errichtung von Windkraftanlagen zu ermöglichen.

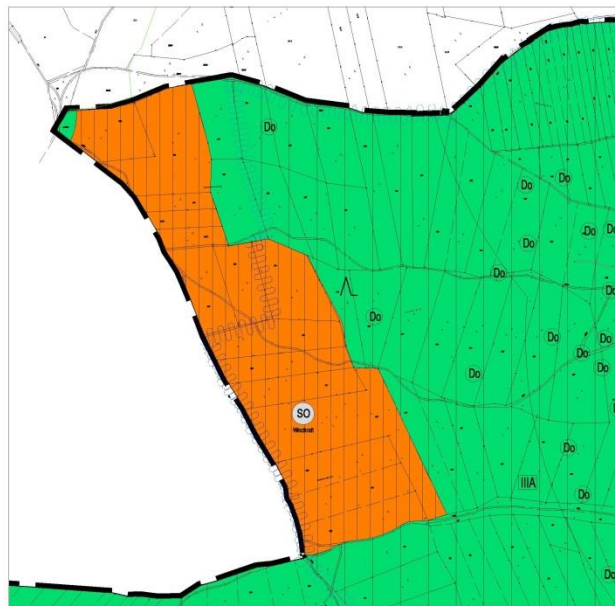
Für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens ist die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 1 im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB notwendig.

Der Vorhabenträger wird mit der Erarbeitung des Planentwurfs das Büro Bartsch beauftragen.

Blatt -2-

Der Einleitungsbeschluss ist gemäß §3 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzugeben.

- beschließt den wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sinzing mittels Deckblatt Nr. 1 zu ändern bzw. fortzuschreiben. Der Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 1 ist mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan identisch und ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplan. Der Änderungsbereich liegt vom Ortsteil Kohlstadt westlich und grenzt an die Gemarkungsgrenze Viehhausen und die Gemeindegrenze der Gemeinde Sinzing an.



Das Planungsgebiet umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Viehhausen: Fl. 1040, 1041, 1041/2, 1041/1, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1014, 1050, 1051, 1052 sowie Teilflächen aus den Grundstücksflächen Fl. Nr. 1039, 1039/1, 1017/2, 932/2, 1050/1 und aus 900/2.

Mit der Fortschreibung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans mittels Deckblatt Nr. 1 werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden und ein „Sondergebiet Windkraft“ ausweisen.

Mit der Erarbeitung des Planentwurfs wird das Landschaftsarchitekturbüro und Städteplaner Bartsch beauftragt.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß §2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzugeben.

- nimmt Kenntnis vom Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2010. Dieser wird als ausreichend i.S. des Art. 102 GO anerkannt.

- Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wird festgestellt, da keine Unstimmigkeiten aufgetreten sind. Der Gemeinderat beschließt der Verwaltung die Entlastung für das Haushaltsjahr 2010 auszusprechen.
- nimmt Kenntnis vom Ergebnis des Jahresabschlusses 2011 und beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss alsbald die örtliche Prüfung der Jahresrechnung vorzunehmen;
- beschließt, die datenschutzrechtliche Betreuung der Gemeinde Sinzing als interkommunale Kooperation auf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zu übertragen mit dem Ziel, die Effizienz und Effektivität im Bereich des Datenschutzes für die teilnehmenden Körperschaften durch den Zusammenschluss zu erhöhen und zu verbessern;
- Die Bischöfliche Klerikalseminarstiftung St. Wolfgang hat das sog. „Meixner-Grundstück“ unterhalb der neuen katholischen Kirche erworben. Ziel ist es, das Grundstück mit einer Fläche von ca. 1500 m² von einer Bebauung freizuhalten und im Rahmen der Kirchplatzneugestaltung als Grünanlage anzulegen. Dieses Areal soll dann für die Öffentlichkeit frei zugänglich sein. Die Bischöfliche Administration bittet deshalb die Gemeinde um gewisse Zusagen im Zusammenhang des Erwerbs sowie der Neugestaltung dieses Grundstücks. Deshalb beschließt der Gemeinderat folgendes:

Die Gemeinde übernimmt den Unterhalt für die Stützmauer, für die das gesamte Grundstück umgebende Mauer, sowie für den gesamten Zaun.

Die Gemeinde sichert zu, sich an den Kosten für die Sanierung des Kirchenvorplatzes zu beteiligen, wenn diese Maßnahme durch Städtebaufördermittel gefördert wird.

Die Übernahme der Pflege bleibt einer späteren Vereinbarung mit der Katholischen Kirchenverwaltung vorbehalten, wenn die Nutzung des Grundstücks für die gesamte Planung für diesen Bereich feststeht. Die Gemeinde beabsichtigt nicht, durch eine Bauleitplanung eine andere Nutzung festzulegen.